

durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten und durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung und aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass sie die Gewährung von Leistungen an Blinde, Gehörlose und Behinderte nach landesrechtlichen Vorschriften an Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland der zuständige Mitgliedstaat ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land haben.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-265/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Chemische Stoffe — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung dieser Stoffe — REACH-Verordnung — Art. 126 — Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 186/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und M. van Beek)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: T. Martene und L. Van den Broeck)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richt-

linie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) — Sanktionen bei Verstößen gegen die REACH-Verordnung

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Umsetzung der Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung erforderlich sind.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello di Trento — Italien) — Strafverfahren gegen Hassen El Dridi, alias Soufi Karim

(Rechtssache C-61/11 PPU) (¹)

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 15 und 16 — Nationale Regelung, die eine Haftstrafe für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige vorsieht, die sich weigern, eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu befolgen — Vereinbarkeit)

(2011/C 186/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Trento

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Hassen El Dridi, alias Soufi Karim

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte d'appello di Trento — Auslegung der Art. 15 und 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98) — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Voraussetzungen der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Unmittelbare Anwendung — Nationale Regelung, die für Drittstaatsangehörige, die sich nach der Zustellung einer Ausweisungsverfügung weiterhin illegal im Inland aufhalten, eine Freiheitsstrafe von ein bis vier Jahren vorsieht

Tenor

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere ihre Art. 15 und 16, ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die vorsieht, dass gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen allein deshalb eine Haftstrafe verhängt werden kann, weil er entgegen einer Anordnung, das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, ohne berechtigten Grund in dessen Hoheitsgebiet bleibt.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Dâmbovița — Rumänien) — Nicușor Grigore/Regia Națională a Pădurilor Romsilva — Direcția Silvică București

(Rechtssache C-258/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Begriff „Arbeitszeit“ — Begriff „wöchentliche Höchst-arbeitszeit“ — Förster, dessen flexible Arbeitszeit nach seinem Arbeitsvertrag und nach dem geltenden Kollektivvertrag 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beträgt — Nationale Regelung, nach der er für jeden Schaden verantwortlich ist, der in dem von ihm verwalteten Forstrevier eintritt — Qualifizierung — Auswirkung der Mehrarbeit auf die Vergütung und die Entschädigung des Betroffenen)

(2011/C 186/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Dâmbovița

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nicușor Grigore

Beklagte: Regia Națională a Pădurilor Romsilva — Direcția Silvică București

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Dâmbovița — Auslegung der Art. 2 (Nr. 1) und 6 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Begriff „Arbeitszeit“ — Nationale Regelung, nach der ein Förster für jeden in seinem Forstrevier eintretenden Schaden verantwortlich ist, obwohl in seinem Arbeitsvertrag eine tägliche Höchst-arbeitszeit von acht Stunden festgelegt ist — Begriff „wöchentliche Höchst-arbeitszeit“ — Tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit, die die gesetzliche wöchentliche Höchst-arbeitszeit überschreitet — Auswirkung auf die Vergütung und die Entschädigung des Betroffenen

Tenor

1. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass die Zeit, in der ein Förster mit einer arbeitsvertraglich festgelegten täglichen Arbeitszeit von acht Stunden verpflichtet ist, die Aufsicht über ein Forstrevier zu gewährleisten, wobei er disziplinarisch, vermögensrechtlich, ordnungswidrigkeitenrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich für Schäden haftet, die in dem von ihm verwalteten Revier festgestellt werden, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Schäden eintreten, nur dann „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn Art und Umfang der dem Förster obliegenden Aufsichtspflicht und die für ihn geltende Haftungsregelung seine körperliche Anwesenheit am Arbeitsort erfordern und er sich in dem genannten Zeitraum für seinen Arbeitgeber zur Verfügung halten muss. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen vorzunehmen, deren es insbesondere nach dem anwendbaren nationalen Recht zur Beurteilung der Frage bedarf, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.
2. Die Qualifizierung eines Zeitraums als „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 ist unabhängig von der Überlassung einer in dem vom Förster verwalteten Forstrevier gelegenen Dienstwohnung, soweit diese Überlassung nicht impliziert, dass der Förster verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu seiner Verfügung zu halten, um nötigenfalls sofort geeignete Leistungen erbringen zu können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.